

Satzung

01. Name, Sitz, Zweck

- 01.01 Der Verein führt den Namen Turnverein 1931 Lautenbach e. V., abgekürzt TV 1931 Lautenbach e. V.
- 01.02 Er hat seinen Sitz in Lautenbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 01.03 Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport. Er bemüht sich um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und pflegt Geselligkeit und Gemeinsinn.
- 01.04 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 01.05 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 01.06 Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 01.07 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes, des Badischen Turner-Bundes und des Ortenauer Tumgauer. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.
- 01.08 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

02. Mitgliedschaft

- 02.01 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 02.02 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 02.03 Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Turnrat zulässig.
- 02.04 Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- 02.05 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- 02.06 Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu entrichten.
- 02.07 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 02.08 Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.
- 02.09 Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Turnrat zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

03. Vereinsorgane und Struktur

- 03.01 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Turnrat und der Vorstand.
- 03.02 Sitzungen der Vereinsorgane werden von den drei gleichgestellten Vorsitzenden geleitet. Sind alle drei verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- 03.03 Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftwart ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 03.04 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- 03.05 Die Jugendversammlung des Vereins wählt einen Jugendausschuss, der die Belange der jugendlichen Mitglieder im Verein vertritt.
- 03.06 Der Bereich des allgemeinen Turnens gliedert sich in Gruppen, die von Turnwarten betreut werden.
- 03.07 Für das Leistungsturnen und für sonstige Sportarten können Abteilungen eingerichtet werden.

04. Mitgliederversammlung

- 04.01 Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
- 04.02 Eine Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre in der ersten Hälfte des Kalenderjahres als Hauptversammlung statt.
- 04.03 Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder des Turnrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

- 04.04 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes, des Turnrates und der Kassenprüfer,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates, mit Ausnahme der Jugendleiter und der Abteilungsleiter,
 - d) Bestätigung der Jugendleiter und der Abteilungsleiter,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - t) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrates und des Vorstandes,
 - i) Auflösung des Vereins.
- 04.05 Die Mitgliederversammlung wird von den drei gleichgestellten Vorsitzenden durch Anzeige im amtlichen Verkündblatt der Gemeinde Lautenbach mindestens eine Woche vorher einberufen. Sind die drei gleichgestellten Vorsitzenden verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge wie sie unter 06.01 aufgeführt sind.
- 04.06 Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Nur über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- 04.07 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 04.08 Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 04.09 Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über:
- a) Änderungen der Satzung
 - b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand oder dem Turnrat zustehen.

Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für:

- a) Änderungen des Vereinszweckes,
- b) die Auflösung des Vereins.

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- 04.10 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.
- 04.11 Für die Entlastung und die Wahl der drei gleichgestellten Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- 04.12 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich über die drei gleichgestellten Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

05. Turnrat

- 05.01 Der Turnrat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Leitern der Abteilungen
 - c) den Turnwarten und Sportwarten
 - d) den BeisitzernDie weiblichen Vereinsmitglieder sollen im Vorstand und im Turnrat angemessen vertreten sein.
- 05.02 Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrates beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.
- 05.03 Scheidet ein Mitglied des Turnrates, mit Ausnahme der Jugendleiter, vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- 05.04 Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen
 - b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern

- c) die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden
 - d) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Richtlinien für Ehrungen aller Art.
- 05.05 Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es die drei gleichgestellten Vorsitzenden oder der Vorstand oder mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.
- 05.06 Der Turnrat wird durch die drei Vorsitzenden einberufen. Sind sie verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 06.01 aufgeführt sind.
- 05.07 Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 05.08 Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Turnratsmitglieder. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der verschiedenen Turnratsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

06. Vorstand

- 06.01 Den Vorstand bilden:
- a) die drei gleichgestellten Vorsitzenden
 - b) der Obertumwart
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer
 - e) der Pressewart
 - f) der Jugendleiter, die Jugendleiterin
 - g) weitere, von der Mitgliederversammlung besonders gewählte Mitglieder
- 06.02 Gesetzliche Vertreter des Vereins sind die drei gleichgestellten Vorsitzenden (im Sinne des § 26 BGB). Alle drei sind für sich allein vertretungsberechtigt.

- 06.03 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
- a) Aufnahme von Mitgliedern
 - b) Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Beschlussfassung über Aufgaben nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien
 - d) Ehrungen nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien
 - e) Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter
- Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- 06.04 Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf von den drei gleichgestellten Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall werden sie vom Oberturnwart vertreten.
- 06.05 Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

07. Kassenführung

- 07.01 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- 07.02 Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwartes gesondert ab.
- 07.03 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenprüfungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis.
Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor.
- 07.04 Abteilungskassen sind alljährlich mit der Vereinskasse abzuschließen und in den Kassenbericht des Vereins aufzunehmen.

08. Jugendführung

- 08.01 Die Aufgaben der Jugendversammlung regelt eine besondere Jugendordnung.
- 08.02 Jugendleiter und Jugendleiterin werden von der Jugendversammlung gewählt.
- 08.03 Die Jugendversammlung besteht aus den minderjährigen Vereinsmitgliedern, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.
- 08.04 Die Jugendversammlung tritt alle 2 Jahre vor der Hauptversammlung des Vereins zusammen.

09. Haftung

- 09.01 Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
- 09.02 Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

10. Auflösung des Vereins

- 10.01 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 10.02 Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
- 10.03 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Gemeinde Lautenbach über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahren für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turnverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der

Treuhändler berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

11. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. März 1959 außer Kraft.

Lautenbach, den 22. April 1980

1. Vorstand gez. Hasenohr Emil

2. Vorstand gez. Boschert Siegfried

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. April 1980 beschlossen.

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. April 1988 in den § 3 Abs. 2 sowie 6 Abs. 1, 2 und 4 geändert.

Lautenbach, den 15. April 1988

1. Vorstand gez. Gehrlein Bertold

Vertreter gez. Boschert Siegfried

Vertreter gez. Huber Herbert

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. Mai 1992 in den § 4 Abs. I sowie § 8 Abs. 3 geändert.

Lautenbach, den 15. Mai 1992

1. Vorstand gez. Mieth Ralf

Vertreter gez. Huber Herbert

Vertreter gez. Sester Renate

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07. März 1997 in den § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 geändert.

Lautenbach, den 07. März 1997

1. Vorstand gez. Huber Herbert

Vertreter gez. Sester Renate

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. März 2007 im § 6.01 geändert.

Lautenbach, den 23. März 2007

Vorstand gez. Huber Herbert

Vorstand gez. Busam Christa

Vorstand gez. Sester Renate